

Verbindlichkeitenübersicht für das Haushaltsjahr 2019

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	Euro			
			bis zu 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit		mehr als 5 Jahre
				5 Jahre	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	
	1	2	3	4		
1. Anleihen						
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen	0,00	10.651.600,00	121.400,00	2.040.400,00	8.489.800,00	
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung						
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen						
7. Sonstige Verbindlichkeiten						
Summe aller Verbindlichkeiten	0,00	10.651.600,00	121.400,00	2.040.400,00	8.489.800,00	
Nachrichtlich anzugeben: Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:						
1. Haftungsverhältnisse						
1.1. Bürgschaften						
1.2. Gewährverträge						
1.3. ähnliche Verträge						
2. sonstige Vorbelastungen						

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen für das Haushaltsjahr 2019

Art	Stand zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr)	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (PlanJahr)
1. Rücklage		
1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	0	0
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	0
1.3 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	0
2. Sonderrückstellungen		
2.1 für die Tilgung, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, wenn diese vorhersehbar nicht aus dem Finanzplan erwirtschaftet werden	0	0
2.2 für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn diese die laufenden Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde	0	0
2.3 für die im Finanzplan der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik, wenn für diese ein die Leistungsfähigkeit übersteigenden Kreditbedarf entstehen würde	0	0
2.4 für übertragene Aufwendungsermächtigungen	0	0
2.5 für sonstigen	0	0